

BGer I 89/03 vom 5. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_89_03

FR: TF I 89/03 du 5 mai 2003

IT: TF I 89/03 del 5 maggio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den Beginn des Rentenanspruchs bei lang dauernder Krankheit (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) und den Begriff des wesentlichen Unterbruchs der Arbeitsunfähigkeit (Art. 29ter IVV), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 7. Januar 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

E. 2

Die Vorinstanz hat in ihrem einlässlich und sorgfältig begründeten Rückweisungsentscheid zutreffend dargelegt, dass auf Grund der gesamten medizinischen Aktenlage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein vor November 2000 liegender Beginn der einjährigen Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG angenommen werden kann. Insbesondere hinsichtlich der Zeitabschnitte vom 1. Juni bis 2. Juli 2000 sowie vom 19. Juli bis 26. November 2000 ist mangels einer ärztlich bescheinigten Einschränkung von einer vollen funktionellen Leistungsfähigkeit und demnach von wesentlichen Unterbrüchen der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der hievor genannten Gesetzesbestimmung auszugehen (Art. 33ter IVV). Dass die Arbeitskollegen der Beschwerdeführerin einzelne Verrichtungen (wie Schachteln aus dem Keller holen sowie höheren Regalen Gegenstände entnehmen und zurückstellen) abnahmen, ändert an der damaligen vollen Arbeitsfähigkeit als (in erster Linie mit Geschirrabräumen, Kassendienst und Sandwichherstellung betrauter) Mitarbeiterin der Firma X. _____ nichts. Es kann deshalb von einer Einvernahme der erwähnten Arbeitskollegen als Zeugen abgesehen werden. Ebenfalls nicht stichhaltig ist der weitere in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobene Einwand, es sei auf die früher ausgeübte Tätigkeit im Gartenbau abzustellen, welche besser bezahlt gewesen wäre als die danach angenommenen Arbeiten. Bereits aus den von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren selber angeführten Salären ergibt sich ohne weiteres, dass eine weibliche Hilfskraft im Gartenbau in aller Regel kein höheres Erwerbseinkommen erzielt, als eine Angestellte im Gastgewerbe. Für die geltend gemachten individuellen Lohnerhöhungen fehlen jegliche Anhaltspunkte. Schliesslich erweist sich auch die allgemein gehaltene Feststellung im angefochtenen Entscheid, wonach es sich bei den von

der IV-Stelle "evaluierten DAP-Profilen (...) um grundsätzlich zumutbare Verweisungstätigkeiten" handelt, als rechters. Es kann auf die entsprechende vorinstanzliche Begründung verwiesen werden. Nach dem Gesagten hat die IV-Stelle vollumfänglich im Sinne des angefochtenen Rückweisungsentscheids zu verfahren. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.